LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/3097
18. 05. 2017

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Weiner (CDU)

Neuzuschnitt der Wahlkreise – Sachstand nach dem 1. Regierungsjahr

In der Koalitionsvereinbarung wurde auf Seite 137 f. eine Überarbeitung des Landeswahlgesetzes angekündigt, die „vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung [...] für die Landtagswahl im Jahr 2021 eine Neuordnung der Landtagswahlkreise über das ganze Land hinweg“ vorsehen soll.
In Beantwortung meiner Anfrage vom 18. Mai 2016 hat die Landesregierung angekündigt, dass sie im Jahr 2017 „Gespräche“ führen wolle und diese auch 2017 „möglichst abgeschlossen“ werden sollen.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen die Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit mit den Wahlkreisgrenzen deckungsgleich sein. Eine mehrfache Änderung der Wahlkreisgrenzen in kurzen Abständen sieht das Bundesverfassungsgesetz kritisch.
Ich frage die Landesregierung:

1. Sind diese „Gespräche“ als Geheimgespräche konzipiert oder findet von Anfang an ein transparentes Verfahren statt?
2. Wie ist die Landesregierung seit dem 18. Mai 2016 im Hinblick auf die beabsichtigte Neueinteilung der Wahlkreise aktiv geworden, wann und mit wem wurden „Gespräche“ geführt oder sind Gespräche beabsichtigt?
3. Wie werden die von einer Neueinteilung betroffenen Gebietskörperschaften, der Landtag (und welche seiner Gremien) und die Bürger an der Entscheidung beteiligt?
4. Wie wird die beabsichtigte kommunale Gebietsreform bei der Wahlkreisneueinteilung berücksichtigt?
5. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass insbesondere in jenen Wahlkreisen, in denen bereits zur Wahl 2016 eine Neueinteilung vorgenommen wurde, die nächste Einteilung einen längerfristigen Charakter haben muss und daher mit der zweiten Stufe der kommunalen Verwaltungsreform abgestimmt sein muss?
6. Welche Auswirkungen auf die Wahlkreise 47 und 48 hätte es, wenn der bei der Bürgerbefragung vom 7. Mai 2017 in der VG Hauenstein mit 2/3-Mehrheit dokumentierte Bürgerwille berücksichtigt wird, die zum Wahlkreis 47 gehörende VG Hauenstein (mit Ausnahme der Gemeinde Hinterweidenthal) mit der VG Annweiler (Wahlkreis 48) zu fusionieren?
7. Wie sieht zum jetzigen Zeitpunkt der auf die kommunalen Gebietsneuzuschnitte abgestimmte zeitliche Fahrplan für den Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise aus?

Thomas Weiner

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. Mai 2017